

Stellungnahme des BBB zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (4. AFBGÄndG) – Referentenentwurf

1. Hintergrund

Seit 2013 fördern die Bundesländer die erfolgreiche Teilnahme an Aufstiegsfortbildungen ergänzend zur Förderung durch das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) in unterschiedlicher Weise (Kurzübersicht in der Anlage). Diese Regelungen sind meist unter dem Begriff „Meisterbonus“ bekannt. Die Länder wollten dabei offenbar die Attraktivität von Aufstiegsfortbildungen steigern und zumindest teilweise ausgleichen, dass das AFBG keine Vollförderung der Maßnahmenkosten (§10 Abs. 1 AFBG) vorsieht.

Die 4. Novelle des AFBG, deren Referentenentwurf jetzt vorliegt, könnte die Möglichkeit schaffen, die länderspezifischen Zusatzregelungen durch eine bundeseinheitliche Regelung abzulösen. Dies ist offenbar auch die Einschätzung der Landesregierung NRW (siehe Drucksache des Landtages NRW 17/4670 vom 21.12.2018, siehe Anlage), wo es derzeit noch keine landesspezifische Regelung gibt.

2. Gründe für eine Änderung

Sachliche Voraussetzung der Länderregelungen zur Aufstiegsfortbildungsförderung

a) Die Regelungen der Bundesländer zur Förderung von Aufstiegsfortbildungen sind im Gegensatz zur Förderung der Maßnahmenkosten des AFBG erfolgsabhängig. Gefördert wird das Bestehen einer Meisterprüfung oder einer vergleichbaren Aufstiegsfortbildung (z.B. Bestehen der Staatlichen Prüfung für Techniker/innen). Je nach Bundesland werden unterschiedliche Aufstiegsfortbildungen von der Förderung umfasst. Eine Anrechnung der Erfolgsprämie auf die Förderung nach AFBG erfolgt nicht. Mit Ausnahme der Regelung in der Freien Hansestadt Bremen gelten sie für Absolventen mit Wohn- oder Arbeitsort im jeweiligen Bundesland, die ihren Fortbildungsabschluss in diesem Bundesland erwerben. In anderen Bundesländern erworbene Abschlüsse (z.B. im Fernunterricht möglich) werden damit in der Regel nicht gefördert.

Durch die unterschiedlichen Regelungen in den Bundesländern werden Aufstiegsfortbildungen je nach Bundesland entsprechend unterschiedlich gefördert. Das gilt sowohl für schulische als auch für bundeseinheitlich (z.B. gemäß BBiG/HwO) geregelte Fortbildungen. Diese Zersplitterung kann aus Sicht des AFBG nicht gewollt sein. Durch das i.d.R. geforderte Zusammenfallen des Landes des Wohn/Arbeits-Ortes mit dem Land, in dem die Fortbildungsprüfung bestanden wurde, werden überdies moderne, landesübergreifende Fortbildungsformen (mediengestützter Unterricht, Fernunterricht), die im AFBG gesondert geregelt werden, von den Landesregelungen ggf. benachteiligt.

b) Förderungssummen in den Länderregelungen und im AFBG - Lösungsvorschlag

Die im Erfolgsfall gezahlten Beträge der landesspezifischen Förderungen liegen zwischen 1.000 € und 4.000 €. Nachfolgend eine kurze Übersicht über die landesspezifischen Förderungsregelungen bei erfolgreichem Abschluss von Aufstiegsfortbildungen. Die genannten Förderungen gelten je nach Land nur für IHK/HWK-Fortbildungen (Meister) oder auch für schulische Fortbildungen (z.B. Techniker).

Bayern: 1.500 Euro Meisterbonus bei bestandener Fortbildungsprüfung (2.000 Euro ab 1. Juni 2019)

Brandenburg: 1.500 Euro Meisterbonus bei bestandener Meisterprüfung im Handwerk

Bremen: 4.000 Euro Aufstiegsfortbildungsprämie bei bestandener Fortbildungsprüfung
Hessen: 1.000 Euro Meisterprämie bei bestandener Meisterprüfung im Handwerk
Hamburg: 1.000 Euro Meisterprämie bei bestandener Aufstiegsfortbildung
Mecklenburg-Vorpommern: 2.000 Euro Meister-Extra bei bestandener Prüfung; 5.000 Euro für die Jahrgangsbesten der Prüfung eines Gewerks
Niedersachsen: 4.000 Euro Meisterprämie bei bestandener Meisterprüfung im Handwerk
Rheinland-Pfalz: 1.000 Euro Aufstiegsbonus I bei bestandener Fortbildungsprüfung
Saarland: 1.000 Euro Meisterbonus bei erfolgreich beendeter Meisterprüfung
Sachsen: 1.000 Euro Meisterbonus bei erfolgreich beendeter Meisterprüfung
Sachsen-Anhalt: 1.500 Euro Meisterprämie (ab dem zweiten Halbjahr 2019)
Thüringen: 1.000 Euro Meisterprämie für die Jahrgangsbesten der Meisterprüfung eines Gewerks

Der Referentenentwurf des AFBG (4. Novelle) erhöht den Zuschussanteil zum Maßnahmenbeitrag von 40% auf 50% sowie den Erlass des Darlehens im Falle eines Erreichens des Fortbildungsabschlusses ebenfalls von 40% auf 50%. Der Zuschussanteil bei erreichtem Fortbildungsabschluss steigt damit von bisher 64% (40% Zuschuss und 40% Darlehenserlass von den 60% Darlehen) auf 75% (50% Zuschuss und 50% Darlehenserlass von den 50% Darlehen).

3. Umsetzung

Eine einfache Möglichkeit, das Bestehen der Aufstiegsfortbildung - die landesspezifischen Regelungen ersetzend - stärker zu fördern, besteht in einer Änderung des §13 b Abs. 1 AFBG, die den Darlehenserlass im Erfolgsfall von bisher 40% (3. Novelle) und geplanten 50% (4. Novelle) auf 100% erhöht.

Würde man den Darlehenserlass nach erreichtem Fortbildungsabschluss auf 100% erhöhen, so könnte dies die nach Landesrecht unterschiedlichen Förderungen ablösen, wie die folgenden Beispiele zeigen:

Beispiel 1: Maßnahmenkosten über 7000 € (z.B. Technikerfortbildung)

Maximale Förderung incl. Darlehenserlass nach bisherigem AFBG: $7000 \text{ €} * 0,64 = 4480 \text{ €}$,
maximale Förderung nach neuem AFBG-Entwurf: $7000 \text{ €} * 0,75 = 5250 \text{ €}$.

Würde man 100% des Darlehens im Erfolgsfall erstatten, läge die Förderung bei den Gesamtkosten von 7000 €. Damit läge man $7000 - 4480 = 2520 \text{ €}$ über dem bisherigen AFBG-Wert, eine landesspezifische Zusatzförderung wäre nicht mehr nötig. Nur in Bremen ist die Förderung noch höher.

Beispiel 2: Maßnahmenkosten ca. 5000 € (z.B. Meisterkurs)

Maximale Förderung incl. Darlehenserlass nach bisherigem AFBG: $5000 * 0,64 = 3200 \text{ €}$,
maximale Förderung nach neuem AFBG-Entwurf: $5000 \text{ €} * 0,75 = 3750 \text{ €}$.

Würde man 100% des Darlehens im Erfolgsfall erstatten, läge die Förderung bei den Gesamtkosten von 5000 €. Damit läge man $5000 - 3200 = 1800 \text{ €}$ über dem bisherigen AFBG-Wert. Die Förderungen in den meisten Ländern bleiben unter diesem Wert, wären also damit nicht mehr nötig.

Ein AFBG, das landesspezifische Aufstiegsfortbildungsförderungen überflüssig macht, wäre also sehr einfach mit einem 100%igen Darlehenserlass im Erfolgsfall umzusetzen. Eine solche Lösung bedeutet zusätzliche Kosten für den Bund und eine Kostenentlastung der Länder. Dafür gibt es bereits Beispiele in Bereichen, die unter Landeshoheit fallen

(Digitalpakt, Hochschulpakt). Vor diesem Hintergrund erscheint insbesondere für nach Bundesrecht (BBiG/HwO) geregelte Aufstiegsfortbildungen eine einheitliche bundesfinanzierte Förderung durch das AFBG ohne landesspezifische Zusatzregelungen sinnvoll. Schulische Fortbildungen (z.B. Techniker) sollten vor dem Hintergrund der Vergleichbarkeit schulischer und beruflicher Fortbildung auch darin einbezogen werden.

Die finanzielle Mehrbelastung des Bundes geht einher mit entsprechenden Entlastungen auf Länderebene und wird insgesamt durch den Abbau von Bürokratie und Doppelstrukturen für alle Beteiligten gemindert.